Jahrgang 2018

MITTEILUNGSBLATT
der Gemeinde Auerbach

Amtsblatt der Gemeinde Auerbach mit amtlichem Teil

Mitteilungen • Veranstaltungen • Anzeigen • kostenlos für alle Haushalte

Mittwoch, 14. Februar 2018 • Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde
für die Gemeinde Auerbach

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl am 04.03.2018 in der Gemeinde Auerbach

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Bewerber	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Anschrift
Bürgervereinigung Auerbach BVA	Kretzschmann, Horst	Beamter	1970	Zechenweg 12 09392 Auerbach
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Ruttloff, Udo	Polizeibeamter	1970	Jahnsbacher Str. 34 09392 Auerbach
Pierre Walther - Walther -	Walther, Pierre	Berufskraft-fahrer	1969	Schulstr. 25 39288 Burg

Burkhardtsdorf, 07.02.2018

Probst
Bürgermeister

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Auerbach

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 04.03.2018 findet die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Auerbach statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

   Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 25.03.2018. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes
010	Anton-Günther-Straße, Buchenweg, Gornsdorfer Straße, Gutsweg, Hauptstr. 1- 44 und 47, 48, Hohlweg, Im Zipfel, Mühlweg, Siedlung der Jugend; Steinweg	Schnitzerheim Auerabach Im Zipfel 10 09392 Auerbach
011	Am Anger, Am Büchert, Bahnhofstraße, Bergstraße, Burkhardtsdorfer Weg, Hauptstr. 45, 49-106, Kirchsteig, Obere Schulstraße, Schulgutweg, Schulstraße, Tischelweg, Wirkerstraße	Rathaus Auerbach Hauptstr. 83 09392 Auerbach
012	Am Jahnsbacher Berg, Am Lehngericht, An den 3 Schimmeln, An der Ziegelei, Braustraße, Erlenweg, Feldstraße, Gasse, Gelenauer Straße, Geyersche Straße, Heimstättenstraße, Hormersdorfer Straße, Jahnsbacher Straße, Kastanienweg, Ludwig-Jahn-Straße, Neuer Weg, Obere Hauptstraße, Rudolf-Harbig-Straße, Siedlerstraße, Stadionstraße, Thumer Straße, Turnerweg, Waldweg, Werner-Seelenbinder-Straße, Wiesenstraße, Zechenweg	Jugendheim Auerbach Turnerweg 1 09392 Auerbach

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 11.02.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 17:00 Uhr im Rathaus Auerbach, 09392 Auerbach, Hauptstr. 83, Zimmer 3, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
   Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeister sind von hellgrüner Farbe.
   Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Bürgermeisters sind von hellblauer Farbe.
   Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
   Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss
einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag
sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag
beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Der Antrag kann für die Wahl und einem etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Burkhardtsdorf, den 07.02.2018

Probst
Bürgermeister